

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10451 Berlin

Auskunft erteilt: Herr Maßmann
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-21084-00
Düsseldorf, 30.04.2021

Ihre Eingabe vom 08.01.2021, eingegangen am 08.01.2021, für

**Dario Schramm aus 51569 Bergisch Gladbach, August-Kierspel-Str. 89
und Torben Krauß aus 51427 Bergisch Gladbach, Burgplatz 1**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.04.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Regelungen des Runderlasses vom 29.05.2015 über die Befreiung von einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen – Nr. 4..5 Hitzefrei - haben sich bewährt. Sie bieten einen hinreichend konkreten Leitfaden und den erforderlichen Handlungsspielraum, um bei hohen Temperaturen sachgemäße und die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Entscheidungen zu treffen. Damit wird den Schutzinteressen der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.03.2021.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Veuskens



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. März 2021
Seite 1

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Petition vom 08.01.2021
Geschäftszeichen I.A.3/17-P-2021-21084-00

Schulen
Gymnasiale Oberstufe

Zu der mit Schreiben vom 12.01.2021 übersandten Petition nehme ich
wie folgt Stellung:

I. Petikum

Die Petenten begehren die Gewährung von Hitzefrei auch für die Oberstufe, insbesondere wegen der anstehenden Hitzewelle und der angekündigten Maskenpflicht während des Unterrichts.

II. Sachverhalt

Die Petenten fordern, eine einheitliche Hitzefrei-Regelung in allen Jahrgangsstufen. Gerade hinsichtlich der anstehenden Hitzewelle und der angekündigten Maskenpflicht während des Unterrichts müsse die Gesundheit der Schüler geschützt werden. In einem Raum mit einer Temperatur von mehr als 27 Grad Celsius dürfe kein Unterricht mehr stattfinden.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Petition wurde durch den Geschäftsführer und alleinigen Gesellschafter der openPetition gGmbH eingereicht. Dabei handelt es sich ausschließlich der Eigendarstellung um eine „Sammelplattform für Unterschriften“. Die Plattform macht sich das Petitionsanliegen grundsätzlich nicht zu eigen. Stattdessen wird die Petition im Namen von zwei Plattformnutzern eingereicht.

Die Sammelpetition wurde nach Angaben des Plattformbetreibers im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 16.08.2020 von 418 Unterstützenden aus Nordrhein-Westfalen auf openPetition unterschrieben, von dem Plattformbetreiber aber erst am 08.01.2021 eingereicht.

Der Geschäftsführer von openPetition hat bereits am 23.09.2020 eine Petition „Faires Hitzefrei für NRW“ – I.A.3/17-P-2020-19255.00 – eingereicht. Aufgrund der hierzu am 26. Oktober 2020 erfolgten Stellungnahme, sah der Petitionsausschuss mit Beschluss vom 24. November 2020 keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

III. Stellungnahme

Hitzefrei wird nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 über die „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ erteilt. Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I Hitzefrei gegeben wird, wenn der Unterricht bei heißem Wetter durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt wird. Da die physiologische Wirkung hoher Lufttemperaturen entscheidend von der jeweiligen relativen Luftfeuchtigkeit beeinflusst wird, ist keine konkrete Temperaturgrenze für die Gewährung von Hitzefrei festgelegt. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, darf Hitzefrei nicht erteilt werden.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I besteht dadurch nicht. Vielmehr sind sie mit Gleichaltrigen gleichgestellt, die sich nach Abschluss der Sekundarstufe I in einem Ausbildungsverhältnis befinden und bei höheren Temperaturen in der Regel keine Freistellung von der Arbeitstätigkeit erhalten. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gegenüber Auszubildenden ist nicht gegeben. Denn die Arbeitsstättenverordnung enthält vergleichbare Regelungen über die Raumtemperatur in den Technischen Regeln für

Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR) A 3.5 Punkt 4.2. (3). Danach soll sie in Arbeitsräumen 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Im Fall der Überschreitung einer Temperatur von 30 Grad Celsius müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren können – z. B. die Lockerung von Bekleidungsregelungen, die Nutzung von Möglichkeiten zur Arbeitsverlagerung und die Bereitstellung von Trinkwasser. Ein entsprechendes Vorgehen ist auch in der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen zumutbar. Der Unterricht kann ggf. in kühleren Unterrichtsräumen fortgesetzt und der Konsum von Erfrischungsgetränken gestattet werden.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass möglicherweise keine optimalen Lernbedingungen erreicht werden können, sieht der o. a. Runderlass vor, dass auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei handelt es sich um eine zwingend zu beachtende Vorgabe, die nicht in das Ermessen einer Lehrkraft gestellt ist. Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht (Kreislaufbeschwerden, Hitzestau), ist sie oder er vom Unterricht zu befreien. Damit wird den Schutzinteressen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen Rechnung getragen.

Lediglich aufgrund der durch die Corona Pandemie zeitweise geltenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Unterricht, war den Bezirksregierungen mit Erlass vom 11.08.2020 mitgeteilt worden, dass die Regelungen zum Hitzefrei im Runderlass „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (BASS 12-53 Nr. 1) vorerst auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelten. Dieser Runderlass ist zwischenzeitlich aufgehoben worden.